



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 4 – 30. Jahrgang – Potsdam, 15. April 2020

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. März 2020 (4260-IV.20)	30
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 18. März 2020	33
Personalnachrichten	33
Ausschreibungen	34

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. März 2020 (4260-IV.20)

1 Fachbereiche

1.1 Für die im Rahmen der Sozialen Dienste der Justiz wahrzunehmenden Aufgaben sind die Fachbereiche

- Gerichtshilfe
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Bewährungshilfe/Führungsaufsicht

gebildet.

1.2 Die Einrichtung weiterer Fachbereiche bleibt der Entscheidung des für Justiz zuständigen Ministeriums vorbehalten.

2 Aufgaben

Die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz sind:

2.1 Gerichtshilfe

In jedem Stadium des Strafverfahrens gegen erwachsene Personen kann die Gerichtshilfe (§§ 160 Absatz 3, 463d StPO) herangezogen werden. Insbesondere obliegen der Gerichtshilfe folgende Aufgaben:

- 2.1.1 Die Erforschung der Persönlichkeit, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des sozialen Umfelds sowie der Ursachen und Beweggründe für das strafbare Verhalten. Es sind die Gegebenheiten festzustellen, die für eine Vermeidung oder Verkürzung der Haft, namentlich im Rahmen von Entscheidungen über die Beantragung, Anordnung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, die Strafzumessung (§ 46 StGB), für die Einstellung eines Verfahrens (§§ 153 und 153a StPO), die Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) und die Anordnung der Besserung und Sicherung (§ 61 StGB) oder Gnadenentscheidungen von Bedeutung sein können.
- 2.1.2 Die rechtzeitige Einleitung sozialer Hilfsmaßnahmen, wenn sich bei der oder dem Beschuldigten oder ihren oder seinen Angehörigen im Rahmen von Ermittlungsverfahren Notlagen herausstellen, soweit die Einleitung und Durchführung dieser Hilfen nicht bereits durch andere Träger gewährleistet ist.
- 2.1.3 Die Durchführung von Maßnahmen, die der Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit dienen.
- 2.1.4 Die Ermittlung der persönlichen Situation sowie der durch die Tat verursachten Folgen bei Personen, die von einer

Straftat betroffen sind (Geschädigte, Zeugen und deren Angehörige).

2.2 Täter-Opfer-Ausgleich

Die Vermittlungstätigkeit im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs.

2.3 Bewährungshilfe/Führungsaufsicht

Bei Strafaussetzungen (§ 56 StGB, § 21 JGG) und Reststrafaussetzungen zur Bewährung (§§ 57, 57a StGB, § 88 JGG) sowie nach Gnadenentscheidungen obliegt es den Sozialen Diensten der Justiz durch Beratung, Betreuung und Aufsicht, die soziale Integration der Bewährungsprobanden zu unterstützen und einer erneuten Straffälligkeit entgegenzuwirken (§ 56d StGB, § 24 JGG). Entsprechendes gilt bei angeordneter Führungsaufsicht nach den §§ 68, 68a des Strafgesetzbuches.

2.4 Sonstiges

Mitwirkung bei der Gründung von regionalen Arbeitsgemeinschaften der Straffälligenhilfe und Beteiligung an diesen Arbeitsgemeinschaften.

3 Tätigwerden der Sozialen Dienste der Justiz

3.1 In den Fachbereichen Gerichtshilfe und Täter-Opfer-Ausgleich werden die mit diesen Aufgaben befassten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen auf Ersuchen einer Staatsanwaltschaft, eines Gerichts, einer Gnadenstelle oder einer mit Register-Vergünstigungssachen befassten Stelle tätig. Ebenso können diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz auch auf Antrag der oder des von der Maßnahme Betroffenen tätig werden. Darüber unterrichten sie in diesen Fällen die zuständige Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft).

3.2 Im Fachbereich Bewährungshilfe werden die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen durch Beauftragung des erkennenden Gerichts, der Strafvollstreckungskammer oder der Gnadenbehörde tätig. Sie können auch vor Rechtskraft der Entscheidung, auf die Mitteilung des Gerichts, der Vollstreckungs-, Gnadenbehörde oder Justizvollzugsanstalt hin, dass die Bestellung einer Bewährungshelferin bzw. eines Bewährungshelfers zu erwarten ist, tätig werden, sofern die oder der Betroffene einverstanden ist. Mit Zustimmung der oder des Verurteilten können sie in Abstimmung mit der oder dem zuständigen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt ebenfalls – gegebenenfalls durch Aufsuchen der Betroffenen bzw. des Betroffenen in der Justizvollzugsanstalt – tätig werden, wenn die Aussetzung der Strafe, der Reststrafe oder der Maßregel durch Widerruf oder durch eine neue Verurteilung erledigt und die oder der Verurteilte in eine Justizvollzugsanstalt eingewiesen ist.

3.2.1 Standen Straf- und Jugendstrafgefangene vor ihrer Inhaftierung unter Bewährungs- und Führungsaufsicht, ist die für sie bislang zuständige Bewährungshelferin oder der für sie bislang zuständige Bewährungshelfer an der ersten Konferenz zur Erstellung eines Vollzugs- und Eingliederungsplans zu beteiligen (§ 14 Absatz 5 Satz 2 BbgJVollzG). Bei der Vollstreckung von Freiheits- und Jugendstrafen bis zu zwei Jahren hält die bislang zuständige Bewährungshelferin bzw. der bislang zuständige Bewährungshelfer auch während des Vollzugs den Kontakt zu seiner Probandin bzw. seinem Probanden, beteiligt sich an der Gewährung der Hilfen und nimmt regelmäßig auch an den Folgekonferenzen zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans teil (§ 11 Absatz 1 und § 14 Absatz 5 Satz 3 BbgJVollzG). Wird Sicherungsverwahrung vollstreckt, ist eine Beteiligung der Bewährungshelferin bzw. des Bewährungshelfers bei vorangegangener Bewährungs- oder Führungsaufsichtsunterstellung an den Konferenzen zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans möglich (§ 8 Absatz 5 BbgSVVollzG).

3.2.2 Darüber hinaus arbeiten die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der Sozialen Dienste der Justiz im Hinblick auf die Wiedereingliederung der Inhaftierten bei Bedarf frühzeitig mit den Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen, namentlich den dort tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zusammen und wirken aktiv bei der Vorbereitung der Entlassung insbesondere dann mit, wenn zu erwarten oder bereits entschieden ist, dass sie Bewährungshilfearbeiten für die Inhaftierte oder den Inhaftierten übernehmen (§§ 57 Absatz 3 Satz 2, 57a, 67b, 67d StGB und § 88 Absatz 1, 3, 6 JGG sowie § 50 Absatz 2 BbgJVollzG). Eine Teilnahme der künftig zuständigen Bewährungshelferin oder des künftig zuständigen Bewährungshelfers in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt an der Vollzugskonferenz soll erfolgen (§ 14 Absatz 7 BbgJVollzG). Bei voraussichtlichen Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung soll gleichfalls eine rechtzeitige Beteiligung der künftig zuständigen Bewährungshelferin oder des künftig zuständigen Bewährungshelfers an den Vollzugskonferenzen erfolgen (§ 8 Absatz 7 BbgSVVollzG).

4 Organisation

4.1 Die Sozialen Dienste der Justiz gehören zum Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums. Sie führen die Bezeichnung „Soziale Dienste der Justiz im Land Brandenburg“.

Die Sozialen Dienste der Justiz sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zugeordnet.

4.2 Bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ist ein Sachgebiet für die Sozialen Dienste der Justiz eingerichtet.

4.3 Die Sozialen Dienste der Justiz gliedern sich in Dienstsitze, die gleichmäßig über die Regionen des Landes verteilt sind. Neben den Dienstsitzen und Außenstellen sollen bei Bedarf auch ortsnahe Außensprechstunden eingerich-

tet werden. Die Dienstsitze führen die Bezeichnung „Soziale Dienste der Justiz im Land Brandenburg – Dienstsitz ...“.

5 Personal

5.1 Für die Leitung des Sachgebiets „Soziale Dienste der Justiz beim Brandenburgischen Oberlandesgericht“ wird eine Sachgebietsleiterin bzw. ein Sachgebietsleiter (Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung und dem Abschluss Diplom, Bachelor oder Master of Arts Soziale Arbeit) bestellt. Das Sachgebiet ist mit der für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Zahl weiterer Bediensteter zu besetzen. Die Beschreibung der Aufgaben der Sachgebietsleitung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

5.2 Zur Unterstützung der Sachgebietsleitung ist in den Geschäftsbereichen der Landgerichtsbezirke Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam jeweils eine Stelle für Gruppenleiterinnen bzw. Gruppenleiter eingerichtet. Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben sind sie gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Geschäftsbereichs weisungsbefugt.

5.3 Darüber hinaus werden Stellen mit besonderen Aufgaben und Fachaufgaben eingerichtet. Diese Stellen sind mit Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern oder Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung zu besetzen.

5.4 Die Beschreibung der Aufgaben der nach den Nummern 5.2 und 5.3 eingerichteten Stellen obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt eine Entlastung von sonstigen (allgemeinen) Aufgaben regelmäßig zu 55 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber unterliegen den Weisungen der Sachgebietsleitung.

6 Dienstsitzsprecherinnen/Dienstsitzsprecher

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Dienstsitzes bestimmen aus ihren Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher (Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter).

7 Geschäftsverteilung

7.1 Die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt durch Geschäftsverteilungsplan, wie die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz auf die einzelnen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zu verteilen sind. Unberührt hiervon bleibt das Bestimmungsrecht der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Einzelfall. Durch die Geschäftsverteilung ist sicherzustellen, dass Aufgaben und Aufgabengruppen von fachlich entsprechend qualifizierten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen wahrgenommen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der

Regel in zwei Fachbereichen tätig. Über Abweichungen von dieser Regel entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

7.2 Eine Sozialarbeiterin und ein Sozialarbeiter bzw. eine Sozialpädagogin und ein Sozialpädagoge sollen jedoch nicht Tätigkeiten verschiedener Fachbereiche ausüben, sofern diese ein und dieselbe Probandin bzw. ein und denselben Probanden betreffen. Von dieser Regel kann abgewichen werden,

- bei Tätigkeiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, wenn vor Einleitung der Ausgleichsmaßnahmen oder nach abgeschlossenen Ausgleichsbemühungen Gerichtshilfeaufgaben in Bezug auf den Täter wahrgenommen werden,
- bei Tätigkeiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, wenn nach abgeschlossenen Ausgleichsbemühungen eine Bestellung der Vermittlerin bzw. des Vermittlers zur Bewährungshelferin bzw. zum Bewährungshelfer in Betracht kommt,
- bei Tätigkeiten im Rahmen der Gerichts- und Bewährungshilfe, wenn die Klientin bzw. der Klient die Übernahme von Aufgaben beider Fachbereiche durch dieselbe Sozialarbeiterin bzw. denselben Sozialarbeiter oder dieselbe Sozialpädagogin bzw. denselben Sozialpädagogen wünscht.

7.3 Es bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung der Probandin bzw. des Probanden bei Übernahme von Gerichtshilfeaufgaben nach vorausgegangen abgeschlossenen Ausgleichsbemühungen durch dieselbe Mitarbeiterin bzw. denselben Mitarbeiter und bei Tätigkeiten ein und derselben Mitarbeiterin bzw. ein und desselben Mitarbeiters im Rahmen der Gerichtshilfe und Bewährungshilfe.

8 Fortbildung

Fortbildung und Supervision sind unverzichtbare Bestandteile professioneller Sozialarbeit. Sie dienen der Kontrolle beruflichen Handelns und sind darauf gerichtet, die Kompetenz der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in den Arbeitsfeldern der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg zu fördern. Die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts trägt Sorge für die fachliche Förderung und die fachliche Wei-

terentwicklung der Sozialen Dienste der Justiz. Dazu gehören insbesondere:

- Planung, Organisation und Durchführung von Supervisionsgruppen, Facharbeitsgruppen, Fortbildungen und Fachtagen
- Weiterentwicklung und Aktualisierung der fachlichen Standards
- Weiterentwicklung von Qualitätskriterien für alle drei Fachbereiche.

9 Aufsicht

9.1 Das für Justiz zuständige Ministerium ist oberste Dienst- und Fachaufsichtsbehörde für die Sozialen Dienste der Justiz.

9.2 Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Sozialen Dienste der Justiz übt die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts aus. Die fachliche Weisungsbefugnis der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bleibt davon unberührt.

9.3 Änderungen, die Organisations- und Personalstruktur sowie die Dienstsitze der Sozialen Dienste betreffen, bedürfen der Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums. Dies gilt auch für die durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ergänzend zu dieser Allgemeinen Verfügung zu erlassende Dienstanweisung.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 30. Juli 2007 (JMBl. S. 125), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 11. April 2018 (JMBl. S. 45) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 26. März 2020

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 18. März 2020

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Herr **Martin Schröder**, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Dienstaussweis-Nr. **200 815**, ausgestellt am 3. März 2016, gültig bis 2. März 2026.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Nutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:
zum **Vorsitzenden Richter am Landgericht**: Richter am Landgericht Tilo Hannig in Cottbus; zur **Richterin am Landgericht**: Richterin Kathleen Reif und Richterin Dr. Nicole Weise in Cottbus; zur **Richterin**: Assessorin Sonja Eichwede

Versetzt:
Präsidentin des Landgerichts Ramona Pisal von Cottbus nach Potsdam; Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – Christian Eicke vom Amtsgericht Cottbus als Vorsitzender Richter am Landgericht zum Landgericht Cottbus

Ruhestand:
Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Gisela Thaeren-Daig aus Brandenburg an der Havel; Präsidentin des Landgerichts Dr. Ellen Chwolik-Lanfermann aus Potsdam

Staatsanwaltschaften

Ernannt:
zum **Staatsanwalt**: Staatsanwalt (Richter auf Probe) Oskar Maciejaszek in Cottbus

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:
zum **Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht**: Richter am Verwaltungsgericht Alexander Böning in Cottbus; zur **Richterin am Verwaltungsgericht**: Richterin Josephine Ulrich in Cottbus, Richterin Dr. Katharina Lubitzsch in Potsdam

Notarinnen und Notare

Bestellt:
zum **Notar**: Notarassessor Dr. Marcel Hempel in Schwedt/Oder

Beendigung der Notariatsverwaltung:
Notarassessor Dr. Marcel Hempel in Schwedt/Oder für Amtsstelle Möhwald

Justizvollzug

Ernannt:
zum **Sozialinspektor (Beamter auf Probe) – A 9 –**: Eik Jörg Wils in Brandenburg an der Havel; zur **Justizvollzugsamtsinspektorin – A 9 –**: Justizvollzugshauptsekretärin Manuela Schubert in Wriezen; zur **Abteilungsschwester – A 8 – (Beamter auf Lebenszeit)**/zum **Abteilungspfleger – A 8 – (Beamter auf Lebenszeit)**: Abteilungsschwester Annemarie Neue und Abteilungspfleger Stefan Kraft in Brandenburg an der Havel

Ruhestand:
Justizvollzugshauptsekretär Andreas Schuckert und Justizvollzugshauptsekretär Michael Stubbe aus Brandenburg an der Havel

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen – unter dem haushaltsrechtlichen Vorbehalt für die Stellen einer Richterin oder eines Richters am Oberlandesgericht bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht, einer Vorsitzenden Richterin oder eines Vorsitzenden Richters am Landgericht bei dem Landgericht Potsdam sowie der Richterinnen oder Richter am Amtsgericht bei den Amtsgerichten Potsdam, Königs Wusterhausen und Prenzlau – für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)
 - eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO)
- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)
 - eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- bei dem Landgericht Potsdam
 - eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin
 - eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors –
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Cottbus
 - eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter –
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Perleberg
 - eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors –
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

- bei dem Landgericht Cottbus
 - drei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Landgericht Neuruppin
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Landgericht Potsdam
 - drei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Potsdam
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Prenzlau
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da im Bereich der Stellen der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Landgerichte sowie im Bereich der Stellen der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO – außer bei den Stellen der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO für Richterinnen oder Richter am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors – Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen – außer einer Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Cottbus – richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Die Ausschreibung von zwei der drei Stellen für Richterinnen oder Richter am Landgericht bei den Landgerichten Cottbus und

Potsdam richtet sich ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und -bewerber aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Die Ausschreibung der (dritten) Stelle der Besoldungsgruppe R 1 bei dem Landgericht Potsdam, der Stellen der Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO bei dem Landgericht Neuruppin sowie bei den Amtsgerichten Potsdam, Königs Wusterhausen und Prenzlau richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2020** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber um die Stellen der Besoldungsgruppen R 3 und R 2 BbgBesO eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 2019 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

[...]

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in dem Bereich der Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind. [...]

Bewerbungen sind bis zum 15. November 2019 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrats und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber um die Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.“

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2020** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

III.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Februar 2020 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird Bewerbungen für folgende Stellen entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Cottbus
eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO)

[...]

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. des Landes Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da im Bereich der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten am Landgericht [...] Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie für diese Bereiche besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum 15. März 2020 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrats einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber um die Stelle für eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten am Landgericht bei dem Landgericht Cottbus [...] eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.“

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2020** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

IV.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Verwaltungsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Veretzungsbewerberinnen und -bewerber.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit der Beiziehung ihrer Personalakten und die Einsichtnahme in diese durch die Mitglieder des Präsidialrats und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2020** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

V.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

mehrere Stellen für **Vorsitzende Richterinnen** oder **Vorsitzende Richter** am Landessozialgericht
(Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG).

Eine Teilzeitbeschäftigung ist gemäß §§ 4, 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2020** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird. Weiterhin sollen sie aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Inklusion schwerbehinderter Menschen hinwirken.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0